

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3028

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8230

Impfnebenwirkungen, Impfschäden sowie Versorgung bzw. soziale Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Bezug zu Impfungen gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Brandenburg, Aktualisierung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2663 (Drucksache 7/7531¹) vom 5. April 2023 musste die Landesregierung einräumen, dass auffällig viele Anträge auf Versorgung wegen eines möglichen Impfschadens aufgrund einer Impfung gegen SARS-CoV-2 gestellt wurden. Bisher sind etwa doppelt so viele Anträge wegen eines möglichen Impfschadens aufgrund einer Corona-Impfung beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) eingegangen, als dies wegen herkömmlicher Impfstoffe in den vergangenen 15 Jahren der Fall war. Nach mehreren Monaten ergibt sich Aktualisierungsbedarf zu dieser Fragestellung.

1. Wie viele Meldungen über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen wurden seit Dezember 2020 bis heute (Stichtag) den märkischen Gesundheitsbehörden insgesamt gemeldet? Wie viele davon waren schwerwiegend? Wie viele davon waren mit letalem Ausgang? Bitte tabellarisch auflisten und dabei aufschlüsseln nach
 - a) Corona-Impfstoffen und
 - b) Nicht-Corona-Impfstoffen.

zu Frage 1: Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wurden als zuständiger Landesbehörde nach § 11 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) seit Dezember 2020 insgesamt 171 Verdachtsfallmeldungen einer Impfkomplication nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt. Die Bewertung der Verdachtsfallmeldungen obliegt dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), daher kann das LAVG keine Aussage über den Schweregrad der Verdachtsfallmeldung treffen. Aus diesem Grund erfolgt die Aufstellung der Verdachtsfallmeldungen nach stationärer Behandlung und letalem Ausgang, unterschieden nach COVID-19-Impfstoffen und anderen Impfstoffen. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass Verdachtsfallmeldungen auch direkt an das PEI, ohne Kenntnis des LAVG, gemeldet werden können.

¹ Vgl. „Impfnebenwirkungen, Impfschäden sowie Versorgung bzw. soziale Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz während der letzten 15 Jahre“, in: https://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlادokument/w7/drs/ab_7500/7531.pdf (05.04.2023), abgerufen am 08.08.2023.

Außerdem sind die absoluten Anzahlen ausschließlich im Kontext der jeweiligen Grundgesamtheiten an verabreichten Impfungen zu betrachten.

Tabelle 1. Anzahl der an das LAVG übermittelten Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz im Land Brandenburg, unterschieden nach COVID-19-Impfstoffen und anderen Impfstoffen.

Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen	COVID-19-Impfstoffe	Andere Impfstoffe
Gesamt	156	15
davon mit stationärer Behandlung	70	10
davon mit letalem Ausgang	10	0

Quelle: LAVG, Datenstand: 16.08.2023 00:00 Uhr

2. Wie viele unter Frage 1 erfasste Nebenwirkungen/Impfkomplicationen sind einzugruppieren unter
- Tod,
 - bleibender Schaden,
 - wiederhergestellt,
 - noch nicht wiederhergestellt und
 - unbekannt?
- Bitte entsprechend Frage 1 nach Corona-Impfstoffen bzw. Nicht-Corona-Impfstoffen aufschlüsseln.

zu Frage 2: Von den 171 an das LAVG übermittelten Verdachtsfallmeldungen einer Impfkomplication nach IfSG wurde für 31 Verdachtsfälle eine Wiederherstellung angegeben, für 17 ein bleibender Schaden, für 90 erfolgte zum Zeitpunkt der Meldung noch keine Wiederherstellung und für 10 wurde ein letaler Ausgang übermittelt. Für 23 Verdachtsfälle war der Ausgang unbekannt.

Nachfolgend erfolgt die Aufstellung der Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen seit Dezember 2020 nach Ausgang der Impfreaktion, unterschieden nach COVID-19-Impfstoffen und anderen Impfstoffen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Verdachtsmeldungen. Die Bewertung der Verdachtsfallmeldungen obliegt dem PEI.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass Verdachtsfallmeldungen auch direkt an das PEI, ohne Kenntnis des LAVG, gemeldet werden können. Außerdem sind die absoluten Anzahlen ausschließlich im Kontext der jeweiligen Grundgesamtheiten an verabreichten Impfungen zu betrachten.

Tabelle 2. Anzahl der Verdachtsmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz im Land Brandenburg nach Ausgang der Impfreaktion zum Zeitpunkt der Meldung, unterschieden nach COVID-19-Impfstoffen und anderen Impfstoffen.

Ausgang der Verdachtsfallmeldung	COVID-19-Impfstoff	Andere Impfstoffe
Tod	10	0
bleibender Schaden	16	*
wiederhergestellt	25	6
noch nicht wiederhergestellt	84	6
unbekannt	21	*
Gesamt	156	15

* Fallzahl <3

Quelle: LAVG, Datenstand: 16.08.2023 00:00 Uhr

3. Wie viele Personen im Land Brandenburg

- bekommen bisher Versorgung nach § 60 Absatz 1 IfSG aufgrund anerkannter Impfschäden im Kontext von Impfungen gegen SARS-CoV-2?
- haben bisher Versorgung nach § 60 Absatz 1 IfSG aufgrund möglicher Impfschäden im Kontext von Impfungen gegen SARS-CoV-2 beantragt? Wie viele Anträge auf Impfschadenanerkennung werden aktuell bearbeitet, wie viele sind noch unbearbeitet, wie viele wurden bis heute anerkannt und welche Anerkennungsquote liegt vor?
- haben bisher Versorgung als Hinterbliebene nach § 60 Absatz 1 IfSG aufgrund anerkannter Impfschäden im Kontext von Impfungen gegen SARS-CoV-2 beantragt?

4. Wie viele Anträge auf Impfschadenanerkennung mit Bezug zur Impfung gegen SARS-CoV-2 wurden bisher abgelehnt? Wie viele davon wurden abgelehnt, weil ein ursächlicher Zusammenhang zur Impfung nicht nachgewiesen werden konnte? Wie viele Anträge haben sich aus welchen anderen Gründen erledigt?

zu den Fragen 3 und 4: Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis zum 31. Juli 2023 sind bei dem für das Land Brandenburg zuständigen Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) 320 Anträge auf Anerkennung eines erlittenen Impfschadens durch eine Schutzimpfung, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde, eingegangen. Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

Über 150 Anträge wurde bislang entschieden. Sechs Antragstellenden wurden Leistungen nach § 60 Absatz 1 IfSG bewilligt, 129 Anträge wegen fehlender Kausalität und ein Antrag wegen anderer Gründe abgelehnt, sowie 14 an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes weitergeleitet. Somit liegt die Anerkennungsquote bei 4 Prozent. 170 Anträge befinden sich noch in der laufenden Bearbeitung. Bisher wurden drei Anträge von Hinterbliebenen auf Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung gestellt.

5. Aufgrund welcher Impfschäden bzw. Krankheitsbilder nach einer Impfung gegen SARS-CoV-2 haben Personen Versorgung nach § 60 Absatz 1 IfSG bis heute beantragt? Bitte tabellarisch nach Krankheitsbildern aufschlüsseln und jeweils Anzahl, Alter und Geschlecht der Antragsteller sowie den verwendeten Impfstoff angeben. Bitte ebenfalls angeben, wenn aufgrund eines Krankheitsbildes ein Antrag abgelehnt bzw. ein Impfschaden anerkannt wurde.

zu Frage 5: Es wird auf die Ausführungen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2333 der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (Landtagsdrucksache 7/6476, ausgegeben am 24. Oktober 2022) auf Frage 13 verwiesen. Die aktualisierten Daten sind der Anlage zu Frage 5 zu entnehmen.

6. Wie lauten das arithmetische Mittel, der Median sowie die Altersspannweite für alle Personen, die bis heute einen Antrag auf Versorgung beim LASV wegen eines möglichen Impfschadens aufgrund einer Covid-Impfung gestellt haben? Wie lautet die prozentuale Geschlechterverteilung?

zu Frage 6: Die Altersspannweite für alle Personen, die bis zum 31. Juli 2023 einen Antrag auf Versorgung nach dem IfSG aufgrund einer COVID-19-Schutzimpfung gestellt haben, umfasst 14 bis 92 Jahre. Das arithmetische Mittel beträgt 55 Jahre, der Median 56 Jahre (Stichtag jeweils 31. Juli 2023). Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

7. Wie lange dauern die Verfahren zur Anerkennung eines Impfschadens mit Bezug zur Impfung gegen SARS-CoV-2 im Land Brandenburg? Bitte den Median sowie die höchste und die niedrigste Bearbeitungsdauer bis heute (Stichtag) angeben.

zu Frage 7: Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der erledigten Anträge auf Anerkennung eines erlittenen Impfschadens durch eine COVID-19-Schutzimpfung beträgt sieben Monate. In Abhängigkeit von der Fallgestaltung kann die Bearbeitungsdauer im jeweiligen Einzelfall stark schwanken.

8. Wie viele Anträge auf Impfschadenanerkennung mit Bezug zu einer Nicht-Corona-Impfung wurden im Jahr 2023 bis heute (Stichtag) gestellt und wie viele wurden bisher anerkannt, abgelehnt und wie viele befinden sich noch in Bearbeitung? Wie viele Anträge haben sich aus welchen anderen Gründen erledigt?

zu Frage 8: Bis zum 31. Juli 2023 sind bei dem für das Land Brandenburg zuständigen LASV im Jahr 2023 zwei Anträge auf Anerkennung eines erlittenen Impfschadens für eine Nicht-Corona-Impfung eingegangen. Beide Anträge befinden sich zum Stichtag 31. Juli 2023 in der Bearbeitung.

9. Welche fürsorglichen Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wurden bisher mit Bezug zu Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 im Land Brandenburg getätigt? Bitte aufschlüsseln entsprechend dem BVG mit jeweils der Anzahl der Begünstigten und dem Gesamtbetrag, der bis heute dafür verausgabt wurde, und zusätzlich bitte die niedrigste sowie die höchste Summe für jede Versorgungsleistung, die bisher jeweils für eine geschädigte Person verausgabt wurde, angeben.

zu Frage 9: Bisher sind mangels entsprechender Anträge vom LASV noch keine finanziellen Aufwendungen für fürsorgliche Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz getätigt worden (Stand: 31. Juli 2023).

10. Wo liegt bei den anerkannten Impfschäden im Kontext von Impfungen gegen SARS-CoV-2 im Land Brandenburg jeweils der Grad der Schädigungsfolgen (GdS)? Bitte den höchsten und den niedrigsten GdS sowie den Mittelwert angeben.

zu Frage 10: In zwei Fällen wurden durch eine COVID-19-Schutzimpfung verursachte Impfschäden mit einem Grad der Schädigungsfolge (GdS) von 30 anerkannt. In einem Fall wurde eine Gesundheitsschädigung mit einem nicht rentenberechtigenden GdS (<25) anerkannt. In drei Fällen wurde ein erlittener Impfschaden auf Grund einer vorübergehenden Gesundheitsstörung ohne weitere fortwirkende Schädigungsfolgen anerkannt.

11. Mit welchen Akteuren auf Landes- und Bundesebene arbeitet das LASV mit Bezug zu den Anträgen auf Anerkennung eines Corona-Impfschadens zusammen? Gab es Empfehlungen durch welche Akteure, die Anerkennungsquote bei Corona-Impfschäden niedrig zu halten bzw. die Kriterien für eine Anerkennung restriktiv auszulegen? Zu welchen Zeitpunkten wurden bis heute von welchen Akteuren die Kriterien für die Anerkennung eines Corona-Impfschadens unter Einbeziehung welcher Sachverhalte formuliert bzw. erweitert?

zu Frage 11: Das LASV steht im regelmäßigen fachlichen Austausch mit den jeweils für das IfSG zuständigen Verwaltungen und ärztlichen Diensten der Länder. Die Arbeitsgemeinschaft der versorgungsmedizinisch tätigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr tauscht sich in regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen zur aktuellen Literatur und den Ergebnissen in den medizinischen Wissenschaften aus. Es findet hierbei ein ständiger Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ständigen Impfkommission, des Robert Koch-Institutes, des Paul-Ehrlich-Institutes und der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen statt. In Auswertung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaften wurden durch die Arbeitsgemeinschaft der versorgungsmedizinisch tätigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr „Leitsätze zur Kausalitätsbegutachtung geltend gemachter (relevanter) Gesundheitsstörungen nach Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 (§ 60 IfSG)“ aufgestellt. Diese werden regelmäßig überprüft und an den aktuellen Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaften angepasst.

Das LASV hat in den durchzuführenden Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung eines Corona-Impfschadens den Untersuchungsgrundsatz im § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu befolgen. Danach ermittelt das LASV die entscheidungserheblichen Tatsachen zur Gewährleistung von rechtmäßigen Entscheidungen von Amts wegen. Dabei hat das LASV alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Antragstellenden günstigen Umstände zu berücksichtigen. Das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz wird in jeder Phase der Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung eines Corona-Impfschadens durch die Landesregierung und das LASV gewährleistet. Anlage/n:

1. Anlage

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3028

Anlage zu Frage 5

Art der Gesundheitsstörung bzw. Todesursache	Alle Impfstoffe (gesamt)		
	geltend gemacht	bisher anerkannt	bisher abgelehnt
Hirnschäden, Lähmungen	61	2	35
Epilepsie, Anfallsleiden	3	0	1
sonst. Nervenschädigungen	68	2	34
psychische Störungen	70	1	21
Störung der Sinnesorgane	87	1	27
Atemwegserkrankungen	66	0	26
Herz-/Kreislaufkrankungen	90	3	37
Hauterkrankungen/Allergien	11	1	7
Stoffwechselstörungen	12	0	9
Störungen blutbildender Organe und des Immunsystems	34	2	16
COVID-19	6	0	4
andere	245	1	86

Art der Gesundheitsstörung bzw. Todesursache	Comirnaty (BioNTech)			Spikevax (Moderna)			Vaxzevria (AstraZeneca)			Janssen (Johnson&Johnson)		
	geltend gemacht	bisher anerkannt	bisher abgelehnt	geltend gemacht	bisher anerkannt	bisher abgelehnt	geltend gemacht	bisher anerkannt	bisher abgelehnt	geltend gemacht	bisher anerkannt	bisher abgelehnt
Hirnschäden, Lähmungen	41	0	27	8	0	3	8	2	2	4	0	3
Epilepsie, Anfallsleiden	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
sonst. Nervenschädigungen	46	1	27	9	0	3	12	1	4	1	0	0
psychische Störungen	48	0	13	6	0	2	11	1	3	5	0	3
Störung der Sinnesorgane	57	0	16	14	0	4	10	1	4	6	0	3
Atemwegserkrankungen	48	0	15	13	0	9	4	0	1	1	0	1
Herz-/Kreislauferkrankungen	66	1	23	8	0	5	13	2	7	3	0	2
Hauterkrankungen/Allergien	8	1	4	1	0	1	1	0	1	1	0	1
Stoffwechselstörungen	9	0	6	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Störungen blutbildender Organe und des Immunsystems	24	1	10	2	0	1	7	1	4	1	0	1
COVID-19	5	0	3	0	0	0	1	0	1	0	0	0
andere	182	1	58	22	0	5	30	0	14	11	0	9

Hinweis: Angaben enthalten Mehrfachnennungen

Daten: LASV (Stand 31. Juli 2023)